

- Nichtamtliche Lesefassung -

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde der Text der StPO L3 vom 24.09.2013 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 48/2013)

mit den Angaben des [Anhangs 3.5 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach](#)

Deutsch als Fremdsprache

im Studiengang Lehramt an Gymnasien in diesem Dokument zusammengefügt und um die [Beschreibungen aus Modulimporten](#) sowie um die **1. Änderung der fachspezifischen Bestimmungen vom 4. Juli 2016** ergänzt.

Die Anlage G: Praktikumsordnung, die Anlage 1: weitere Zugangsvoraussetzungen und Anlage 2: Fremdsprachenkenntnisse sowie weitere Anlagen der StPO L3 wurden für die Lesefassung herausgenommen bzw. auf studienrelevante Informationen gekürzt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung Lehramt an Gymnasien (StPO L3), veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Das Zentrum für Lehrerbildung der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 48 Abs. 2 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) am 24. September 2013 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg beschlossen.

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg vom 24. September 2013 (StPO L3) mit dem Anhang 3.5 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Deutsch als Fremdsprache

Präambel	2
I. Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziele des Studiums	2
II. Studienbezogene Bestimmungen	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4 Studienberatung	4
§ 5 Studium Erste Staatsprüfung und Erweiterungsprüfung: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen	4
§ 6 Regelstudienzeit, Studienbeginn	7
§ 7 Studienaufenthalte im Ausland	7
§ 8 Module, Leistungspunkte und Definitionen	8
§ 9 Praxismodule	9
§ 10 Schnittstellenmodule	9
§ 11 Modul- und Veranstaltungsanmeldung	9
§ 12 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten	10
§ 13 Studienfach- und studiengangübergreifende Modulverwendung	10
§ 14 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht	11
III. Prüfungsbezogene Bestimmungen	12
§ 15 Prüfungsausschuss	12
§ 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses	12
§ 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	13
§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	13
§ 19 Fachspezifische Bestimmungen, Import- und Exportmodulliste	14
§ 20 Prüfungen	14
§ 21 Prüfungsformen	16
§ 22 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung	16
§ 23 Zwischenprüfung	17
§ 24 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium	17
§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	18
§ 26 Leistungsbewertung und Notenbildung	18
§ 27 Freiversuch	19
§ 28 Wiederholung von Prüfungen	19
§ 29 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen	19
§ 30 Studienfachwechsel	20

§ 31	Transcript of Records, vollständiger Leistungsnachweis und Bescheinigung des ordnungsgemäßen Studiums für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung / Erweiterungsprüfung	20
IV.	Schlussbestimmungen	20
§ 32	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	20
§ 33	In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen	20
Anlagen:		21
Anlagen Teil I:	Verbindliche Vorgaben für die fachspezifischen Bestimmungen	21
Anlagen Teil II:	Studienfachbezogene Bestimmungen	21
Modulhandbuch		22
	Fachwissenschaft	22
	Schnittstellenmodule Fachwissenschaft und Fachdidaktik	24
	Fachdidaktik	26
	Praxismodule	27

Präambel

Mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien sichert die Philipps-Universität die strukturelle, didaktische und inhaltliche Qualität in den fachspezifischen Bestimmungen der Studienfächer im Studiengang Lehramt an Gymnasien und trägt zu ihrer stetigen Weiterentwicklung bei. Sie verfolgt insbesondere den Zweck, den Rahmen für gute Studierbarkeit, Mobilität der Studierenden und einen funktionierenden Informationsfluss über die Studienangebote zu schaffen. Nicht zuletzt sollen sie die Vernetzung der Studienangebote untereinander fördern. Bei alledem ist eine effiziente und für alle Beteiligten transparente Verwaltung des Studiums und der Prüfungen stets zu berücksichtigen.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien gilt für das Studium aller Studienfächer gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HLbG an der Philipps-Universität Marburg mit dem Abschlussziel Erste Staatsprüfung und Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG. Sie regelt die Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderungen und Verfahren der Modulprüfungsleistungen im Studiengang Lehramt an Gymnasien. Die als Anlage 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung angehängten fachspezifischen Bestimmungen der Studienfächer sind Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien wird gemäß § 48 HHG durch das Zentrum für Lehrerbildung der Philipps-Universität Marburg beschlossen.

Das Zentrum für Lehrerbildung stellt mit den lehrerbildenden Fachbereichen für die fachspezifischen Bestimmungen als Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung das Benehmen her. Die Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien ist verbindliche Basis für die fachspezifischen Bestimmungen der Studienfächer. Für die Erstellung der fachspezifischen Bestimmungen sind die als Anlagen Teil I (Anlage A bis G) beigefügten Vorgaben verbindlich.

(3) Rechtliche Grundlagen der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs Lehramt an Gymnasien sind das Hessische Lehrerbildungsgesetz (HLbG) vom 29. November 2004 (GVBl. I S. 330) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) und die Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes (HLbGDV) vom 28. September 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 450) sowie das Hessische Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666).

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die allgemeinen Ziele des Studiums ergeben sich aus § 8 HLbG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 HLbG und § 15 HLbGDV. Die fachspezifischen Bestimmungen der Studienfächer (Anlage 3) beschreiben die Ziele der Studienanteile und -fächer sowie die in den Modulen zu erwerbenden Kompetenzen.

Anhang 3.5 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Deutsch als Fremdsprache

1. Ziele des Studienfachs Deutsch als Fremdsprache

(1) Allgemeine Ziele und Inhalte des Studienfachs Deutsch als Fremdsprache im Studiengang Lehramt an Gymnasien

Das Studium des Fachs Deutsch als Fremdsprache im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist an den Anforderungen der Praxis der Tätigkeit als Deutsch-als-Fremdsprache-Lehrperson an Gymnasien orientiert. Die Lehre greift in Theorie und Praxis die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen für die Vermittlung der deutschen Sprache an Personen mit einer anderen Muttersprache auf.

Die universitäre Bildung vermittelt neben dem Schwerpunkt des schulischen Deutsch als Fremdsprache-/Deutsch als Zweitsprache-Unterrichts gleichermaßen Qualifikationen im Erwachsenenunterricht im In- und

Ausland. Sie soll zukünftigen Lehrenden im Fach Deutsch als Fremdsprache berufsbezogene Qualifikationen vermitteln, um didaktisch-methodische Prozesse im Unterricht zu analysieren, zu planen, zu gestalten und zu reflektieren.

(2) Zentrale fachwissenschaftliche Kompetenzen des Studienfachs Deutsch als Fremdsprache

1. Struktur, Inhalte und Geschichte des Fachs Deutsch als Fremdsprache kennen und erörtern,
2. die deutsche Sprache wissenschaftlich beschreiben und mit verschiedenen Modellen darstellen,
3. fachwissenschaftliche Methoden und Theorien, die die Unterrichtspraxis begründen, kennen, erkennen und reflektieren,
4. Grundlagen der Mehrsprachigkeit und des Zweitspracherwerbs kennen sowie deren Untersuchungsmethodik erwerben und beurteilen,
5. interdisziplinäre Verbindungen zu den Bezugswissenschaften des Fachs Deutsch als Fremdsprache kennen und selbständig erarbeiten.

(3) Zentrale fachdidaktische Kompetenzen des Studienfachs Deutsch als Fremdsprache

1. fachdidaktische Ansätze zur Konzeption von einem zielgruppenadäquaten, anregenden und inhaltlich angemessenen DaF-Unterricht kennen, in exemplarische Unterrichtsentwürfe umsetzen und weiterentwickeln,
2. auf dem Stand des heutigen Wissens Fremdsprachenunterricht zu verschiedenen Themen (z.B. Grammatik, Aussprache, Fertigkeitstraining, Landeskunde, Literatur) konzipieren und reflektieren,
3. mündliche und schriftliche Produktion von DaF-Lernenden angemessen beurteilen und korrigieren,
4. das eigene spezifische Unterrichtshandeln als DaF-Lehrperson im Studium reflektieren und weiterentwickeln,
5. die Fähigkeit zur Selbstreflexion in Hinsicht auf den eigenen DaF-Unterricht und das eigene Unterrichtshandeln im Sinne des lebenslangen Lernens erwerben,
6. Unterrichtsmaterialien in verschiedener medialer Gestaltung auf ihre Qualität und Einsatzmöglichkeiten hin beurteilen können,
7. Sprachstandserhebungen sachgerecht durchführen und darauf aufbauend Fördermaßnahmen planen können.

Zugleich soll dem allgemeinen Ziel der Studiengänge der Philipps-Universität, die Entwicklung ihrer Studierenden zu eigenständigen, kritisch denkenden und reflektierenden Menschen zu fördern und sie zur gesellschaftlichen Teilhabe zu ermutigen, Rechnung getragen werden.

(2) Das Studium für das Lehramt an Gymnasien stellt die erste Phase der Lehrerbildung dar. Es vermittelt Kompetenzen in den Fachwissenschaften, Fachdidaktiken und Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften, die zum erfolgreichen Bestehen der Ersten Staatsprüfung bzw. Erweiterungsprüfung und zum Eingang in den Vorbereitungsdienst für die Zweite Staatsprüfung vorausgesetzt werden. Dabei werden durch die schulpraktischen Studien der Berufspraxisbezug und die fachdidaktische Bildung gestärkt.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium des Studiengangs Lehramt an Gymnasien ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder einen verwandten Studiengang bzw. das jeweilige Studienfach nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Die Studienfächer Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Erdkunde, Ethik, Evangelische Religion, Französisch, Geschichte, Griechisch, Informatik, Italienisch, Katholische Religion, Latein, Mathematik, Philosophie, Physik, Politik und Wirtschaft, Spanisch sowie Sport können mit dem angestrebten Abschluss „Erste Staatsprüfung“ studiert werden. Ergänzend ist zudem ein freiwilliges Studium der in Satz 1 genannten Studienfächer sowie der Studienfächer Deutsch als Fremdsprache und Hebräisch mit dem angestrebten Abschluss „Erweiterungsprüfung“ i. S. des § 33 HLBG möglich. Sofern noch keine Erste Staatsprüfung erfolgreich absolviert wurde, kann zeitgleich nur ein Studienfach mit dem angestrebten Abschlussziel Erweiterungsprüfung studiert werden.

(3) Besteht in einem Studienfach innerhalb des Studiengangs Lehramt an Gymnasien aus Kapazitätsgründen eine Zugangsbeschränkung, wird ein Auswahlverfahren nach Landesrecht durchgeführt.

(4) Als weitere Zugangsvoraussetzungen sind:

1. für das Studienfach Sport die sportliche Leistungsfähigkeit gemäß Anlage 1 Ziffer 1,
2. für das Studienfach Englisch Englischkenntnisse gemäß Anlage 1 Ziffer 2,
3. für die Studienfächer Französisch, Italienisch und Spanisch Französisch-, Italienisch- oder Spanischkenntnisse gemäß Anlage 1 Ziffer 3
4. für die Studienfächer Latein und Griechisch Latein- bzw. Griechischkenntnisse gemäß Anlage 1 Ziffer 4
5. für das Studienfach Hebräisch Latein- oder Griechischkenntnisse gemäß Anlage 1 Ziffer 5 nachzuweisen.

Die Nachweise müssen bei der Bewerbung auf Zugang zum Studium erbracht werden; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig.

(5) Zusätzlich zu den Voraussetzungen, die den Zugang zum Lehramtsstudium eröffnen, sind für einzelne Studienfächer Fremdsprachenkenntnisse gemäß Anlage 2 notwendig. Diese sind von den fachspezifischen Bestimmungen entweder als unbedingt erforderliche, spezifische Teilnahmevoraussetzungen zu Modulen oder Modulprüfungen formuliert oder sie sind gemäß § 23 Abs. 5 spätestens zum Zeitpunkt der kumulativen Zwischenprüfung nachzuweisen. Empfohlen ist, diese Kenntnisse bereits zu Studienbeginn nachweisen zu können.

(6) Die Zulassung zum freiwilligen Studium eines weiteren Unterrichtsfachs gemäß Abs. 2 mit dem Ziel Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG setzt ergänzend zu Abs. 1 bis 3 und den Nachweis der kumulativen Zwischenprüfung gemäß § 23 voraus. Alternativ kann eine bereits erfolgreich absolvierte Erste Staatsprüfung bzw. ein äquivalenter Abschluss nachgewiesen werden. Für die Studienfächer Ethik und Philosophie ist ergänzend ein Nachweis gemäß Satz 1 oder 2 im jeweils anderen Studienfach Zulassungsvoraussetzung.

(7) Die Kombination der Studienfächer Ethik und Philosophie mit dem angestrebten Abschluss Erste Staatsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 4 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt gemäß § 48 Abs. 2 HHG durch das Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) in Zusammenarbeit mit der Zentralen Allgemeinen Studienberatung (ZAS). Sie unterrichten insbesondere über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und allgemeine Anforderungen des Studiums. Die Studienfachberatung der Studienfächer wird in den lehrerbildenden Fachbereichen organisiert und in der Regel von den Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen. Sie soll Möglichkeiten aufzeigen, wie das gewählte Studium sachgerecht durchgeführt und ohne Zeitverlust abgeschlossen werden kann.

§ 5 Studium Erste Staatsprüfung und Erweiterungsprüfung: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Das Studium des Studiengangs Lehramt an Gymnasien mit dem Abschlussziel „Erste Staatsprüfung“ umfasst gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HLbG drei Studienfächer: das Fach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (EGL) und zwei Unterrichtsfächer.

(2) Der Gesamtarbeitsaufwand für den Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Abschlussziel „Erste Staatsprüfung“ umfasst bis zur Meldung zur Prüfung 240 Leistungspunkte (LP) gemäß dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload). Die 240 Leistungspunkte teilen sich auf in 60 Leistungspunkte für die Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften (EGL) und je 90 Leistungspunkte für die beiden Unterrichtsfächer. Der Umfang der Fachdidaktiken in den beiden Unterrichtsfächern umfasst jeweils 30 Leistungspunkte.

(3) Das Studium integriert schulpraktische Studien gemäß § 15 HLbG. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage G).

(4) Die fachspezifischen Bestimmungen der Studienfächer legen die Verteilung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule gemäß § 16 Abs. 1 HLbGDV im Verhältnis zwei zu eins über die Studiendauer fest.

(5) Die fachspezifischen Bestimmungen beziehen kohärent die Ziele, die Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsformen aufeinander. Die Zielsetzungen eines Studienfaches sind in Begrifflichkeiten der Fach-, Sozial-, Methoden- und Selbstkompetenz beschrieben. Davon ausgehend sind Module als Bausteine der Studienfächer konzipiert, in denen diese Kompetenzen mittels geeigneter Lehr- und Lernformen erworben werden können. Die Ergebnisse und der Erfolg der Lernprozesse werden mit den geeigneten Prüfungsformen geprüft bzw. nachgewiesen.

(6) In den fachspezifischen Bestimmungen werden Aufbau und beispielhafte Inhalte des Studienfachs dargestellt. Dazu sind die Module z. B. nach thematischen Aspekten, nach dem Verpflichtungsgrad oder nach der Niveaustufe in Gruppen (Studienbereiche) strukturiert.

Anhang 3.5 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Deutsch als Fremdsprache

2. Studium: Aufbau, Inhalte und Informationen

(1) Das Studienfach Deutsch als Fremdsprache gliedert sich in die Studienbereiche Fachwissenschaft, Schnittstellenmodule Fachwissenschaft und Fachdidaktik, Fachdidaktik sowie Praxismodule.

(2) Das Studienfach Deutsch als Fremdsprache besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht	Leistungs- punkte	Aufteilung LP Fachwissenschaft/	Erläuterung
--	-------------------------------	----------------------	------------------------------------	-------------

	[WP]		Fachdidaktik [FW/FD]	
Fachwissenschaft		36		
Basismodul Deutsche Sprache I (A1) gemäß Importmodulliste	PF	12	12 / 0	
Basismodul Neuere deutsche Literatur (A3) gemäß Importmodulliste	PF	12	12 / 0	
Psycholinguistik und Sprachlehrforschung (DaF 5)	PF	12	12 / 0	
Schnittstellenmodule Fachwissenschaft und Fachdidaktik		36		
Grundwissen Deutsch als Fremdsprache (DaF 1)	PF	12	10 / 2	
Fachdidaktik Deutsch als Fremdsprache I (DaF 2)	PF	12	7 / 5	
Fachdidaktik Deutsch als Fremdsprache II (DaF 3)	PF	12	7 / 5	
Fachdidaktik		12		
Fachdidaktik Deutsch als Fremdsprache III (DaF 4)	PF	12	0 / 12	
Praxismodule		6		
Schulpraktische Studien II gemäß Importmodulliste	WP	6	0 / 6	1 aus 2
Äquivalenz Schulpraktische Studien II gemäß Importmodulliste	WP	6	0 / 6	
Summe		90	60 / 30	

(3) - Studienbereich Fachwissenschaft: Einführung in die grundlegenden Begriffe, Theorien, Methoden und Konzepte der drei Teilbereiche Sprachwissenschaft, Neuere Deutsche Literatur und Psycholinguistik/Sprachlehrforschung,

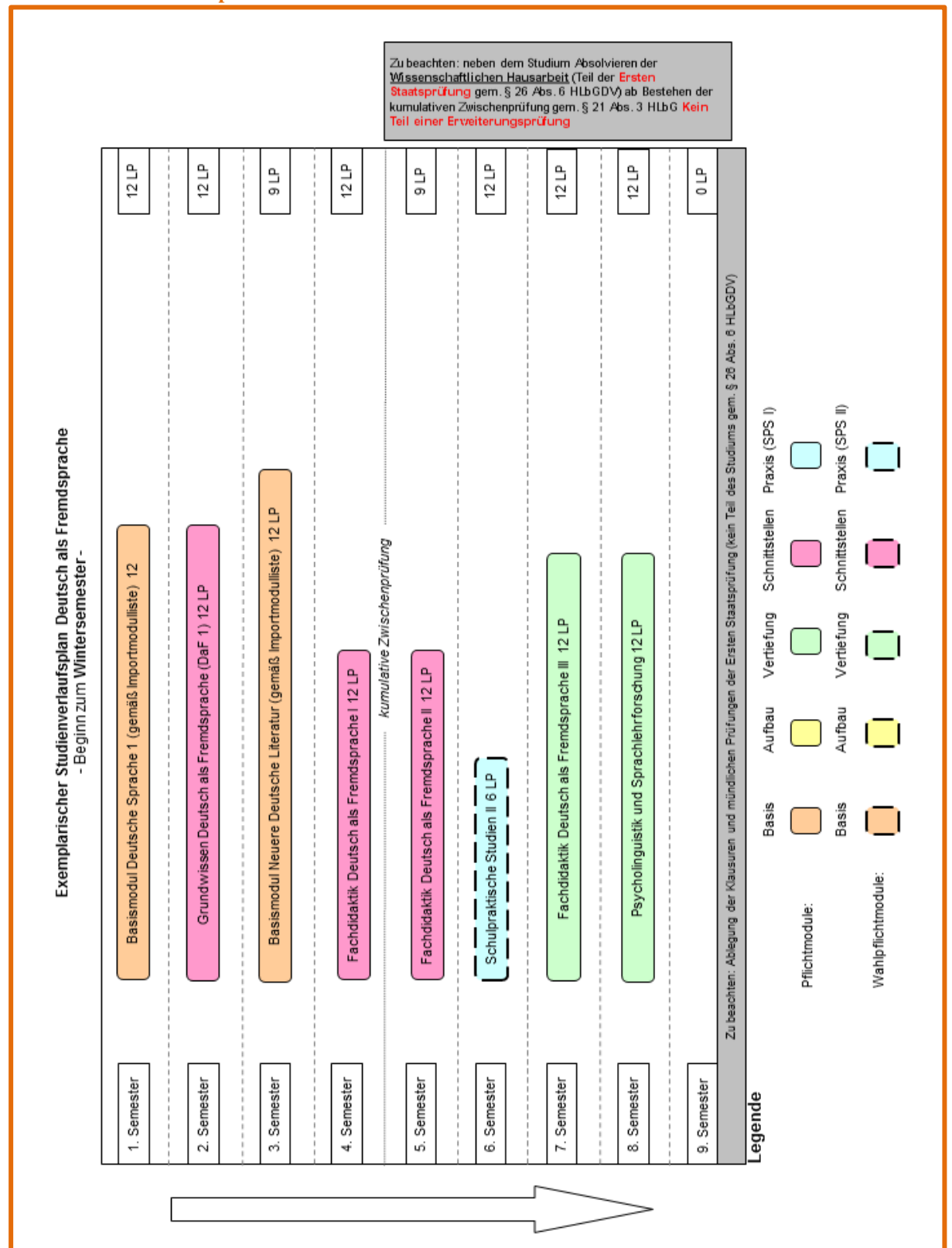
- Studienbereich Schnittstellenmodule Fachwissenschaft und Fachdidaktik: Einführung in die unterschiedlichen Bestandteile des Fachs Deutsch als Fremdsprache, Kenntnisse über die Probleme der Beschreibung der deutschen Grammatik im DaF-Unterricht und Entwicklung angemessener Erklärungsansätze, praxisnahe Auseinandersetzung mit Theorien der Unterrichtsplanung zu verschiedenen Bereichen und Umsetzung in selbständige, sowohl fachwissenschaftlich als auch fachdidaktisch begründete Unterrichtskonzepte,

- Studienbereich Fachdidaktik: fachdidaktische Reflexion zentraler Ziele und Methoden des Landeskunde- und Literaturunterrichts mit Fremdsprachenlernenden, Beurteilung der Qualität und Zielgruppenadäquatheit sowie selbständige Erstellung von Lehrmaterialien,

- Studienbereich Praxismodule: Praxisnahe Auseinandersetzung mit den konkreten Bedingungen, Zielen, Verfahren und Fragestellungen des gymnasialen Unterrichts. Überführung allgemeinpädagogischer und fachwissenschaftlicher Überlegungen in eine begründete und reflektierte fachdidaktische Unterrichtsplanung. Selbstständige Realisierung, Reflexion und Evaluation dieser Unterrichtsvorhaben im Unterricht.

Den fachspezifischen Bestimmungen ist ein Studienverlaufsplan nach dem Muster in Anlage C beigelegt, der die Niveaustufen, den Verpflichtungsgrad und den Arbeitsaufwand der einzelnen Module ausweist. Bei möglichem Studienbeginn sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester sind entsprechend zwei Studienverlaufspläne gestaltet.

14. Studienverlaufsplan



(7) Die lehrerbildenden Fachbereiche richten studienfachbezogene Webseiten nach Maßgabe verbindlicher Vorgaben des Zentrums für Lehrerbildung ein, auf denen allgemeine Informationen und Regelungen zu den vom Fachbereich angebotenen Lehramtsfächern in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind.

2. Studium: Aufbau, Inhalte und Informationen

(4) Allgemeine Informationen und Regelungen zum Studiengang Lehramt an Gymnasien in der jeweils aktuellen

Form sind auf der Webseite des Zentrums für Lehrerbildung hinterlegt:

http://www.uni-marburg.de/zfl/index_html

Weitergehende Informationen zum Studienfach Deutsch als Fremdsprache in der jeweils aktuellen Form werden auf der studienfachbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb09/igs/studium/daf/infosstudiengaenge/lehramt>

veröffentlicht. Dort sind insbesondere auch diese fachspezifischen Bestimmungen mit dem Modulhandbuch und dem Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des Im- und Exportangebotes des Studienfachs veröffentlicht.

(8) Alle Veranstaltungen eines Studienfachs werden im Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, aufgeführt und einem oder mehreren Modulen zugeordnet.

Anhang 3.5 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Deutsch als Fremdsprache

2. Studium: Aufbau, Inhalte und Informationen

(5) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studienfachs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

(9) Das Studium mit dem Abschlussziel Erste Staatsprüfung kann i. S. des § 33 HLbG durch das Studium eines weiteren Unterrichtsfachs / weiterer Unterrichtsfächer mit dem Abschlussziel Erweiterungsprüfung gemäß § 3 Abs. 2 ergänzt werden.

(10) Wird ein Studienfach mit dem Ziel des Ablegens der Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG gemäß § 3 Abs. 2 studiert, gelten die Regelungen der jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen sowie § 23 entsprechend. Das Studienfach ist im vollen Umfang von 90 Leistungspunkten zu studieren.

(11) Wird ein Modul in mehreren Studienfächern angeboten, so kann dieses zur Erreichung der 240 bzw. 90 Leistungspunkte nur einmalig für das ordnungsgemäße Studium eines angestrebten Abschlussziels eingebracht werden.

§ 6 Regelstudienzeit, Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für das Studium mit dem angestrebten Abschluss „Erste Staatsprüfung“ beträgt gemäß § 12 Abs. 2 HLbG viereinhalb Jahre. Bei Nichtanrechnung von Semestern auf die Studienzeit für den Fremdspracherwerb gemäß Anlage 2 kann sich das Studium um die entsprechenden Semester verlängern. Sie kann unterschritten werden, sofern das für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erforderliche ordnungsgemäße Studium im Umfang von 240 Leistungspunkten erfolgreich nachgewiesen wurde.

Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellen die lehrerbildenden Fachbereiche mit den fachspezifischen Bestimmungen ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen in der Regelstudienzeit zu erbringen.

(2) In den fachspezifischen Bestimmungen wird festgelegt, ob das Unterrichtsfach im Winter- und/oder Sommersemester begonnen werden kann.

Anhang 3.5 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Deutsch als Fremdsprache

3. Studienbeginn

Das Studium des Studienfachs Deutsch als Fremdsprache im Studiengang Lehramt an Gymnasien kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(3) Die Regelstudienzeit integriert das Ablegen der Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfung. Die Wissenschaftliche Hausarbeit als Bestandteil der Ersten Staatsprüfung kann gemäß § 21 Abs. 3 HLbG frühestens nach dem erfolgreichen Nachweis der kumulativen Zwischenprüfung gemäß § 23 absolviert werden.

(4) Ein freiwilliges Studium weiterer Studienfächer mit dem Ziel des Ablegens der Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG gemäß § 3 Abs. 2 ist möglich. In diesem Fall ist pro weiterem Studienfach gemäß des vorgesehenen Arbeitsaufwandes von einer Studiendauer von drei Semestern auszugehen. Die Studien- und Prüfungsleistungen eines Studienfachs mit dem Ziel Erweiterungsprüfung können somit nach dem Nachweis der kumulativen Zwischenprüfung gemäß § 23 begleitend zum Studium der drei Studienfächer des Studiengangs Lehramt an Gymnasium mit dem Ziel Erste Staatsprüfung absolviert werden. Dies hat keine Auswirkung auf die Regelstudienzeit des Studiums mit dem Ziel Erste Staatsprüfung und begründet keine Fristverlängerungen.

§ 7 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Das Studium des Studiengangs Lehramt an Gymnasien wird durch die fachspezifischen Bestimmungen so gestaltet, dass sich ein organisierter freiwilliger Studienaufenthalt im Ausland gemäß Abs. 2 von einem oder zwei Semestern ohne Studienzeitverlängerung integrieren lässt. Die fachspezifischen Bestimmungen der Fächer weisen den Zeitrahmen, der für ein Auslandsstudium in dem jeweiligen Fach besonders geeignet ist, aus.

4. Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann gemäß § 7 ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist i.d.R. der Zeitraum des fünften und sechsten Semesters (nach Bestehen der kumulativen Zwischenprüfung) vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Ziffer 14) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Sofern Studierende ein freiwilliges Auslandsstudium vor dem erfolgreichen Absolvieren der kumulativen Zwischenprüfung planen, soll eine Studienfachberatung vor dem Hintergrund der individuellen Studienfachkombination hinsichtlich des Ablaufs der Fristen stattfinden.

(2) Das Zentrum für Lehrerbildung, die lehrerbildenden Fachbereiche und andere zuständige Dienststellen der Philipps-Universität Marburg stellen eine Auslandsstudienberatung sicher. Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning-Agreement) nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen als festen Bestandteil des Studiums an. Das Learning-Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning-Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(4) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

(5) Um möglichen unterschiedlichen Semesterzeiten an der Philipps-Universität und an ausländischen Hochschulen Rechnung zu tragen, sollen Modulprüfungen terminlich so geplant werden, dass sie von Studierenden vor Beginn des Auslandsaufenthaltes absolviert oder anschließend nachgeholt werden können. Dies gilt umgekehrt für ausländische Studierende, denen durch eine flexible Prüfungsorganisation eine nahtlose Fortsetzung des Studiums im Studiengang Lehramt an Gymnasien nach Rückkehr an die Heimathochschule ermöglicht werden soll.

§ 8 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot im Studiengang Lehramt an Gymnasien wird gemäß § 9 HLbG in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Pflichtmodule umfassen gemäß § 9 Abs. 3 HLbG die grundlegenden Studieninhalte und vermitteln grundlegende Kompetenzen; sie festigen, erweitern und vertiefen diese im Studienverlauf. Wahlpflichtmodule ermöglichen individuelle Schwerpunktbildungen in fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten und Kompetenzen. Die Module sind in ihrer Binnendifferenzierung und innerhalb der fachspezifischen Bestimmungen inhaltlich verbunden und zielen auf einen kontinuierlichen Kompetenzaufbau hin.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 9 Abs. 1,
- e) Schnittstellenmodule, § 10.

(3) Basis-, Aufbau- und Vertiefungsmodule bezeichnen im Rahmen der auf einen kontinuierlichen Kompetenzaufbau ausgerichteten Studienstruktur die gemäß ihrer didaktischen Funktion aufeinander folgenden Niveaustufen von Modulen:

- Basismodule entsprechen einem grundlegenden Eingangsniveau (z.B. Grundlagen, Einführungen, Kernbereich);
- Aufbaumodule bilden eine dem Eingangsniveau anschließende, weitergehende Niveaustufe (Grundkenntnisse werden vorausgesetzt);
- Vertiefungsmodule bieten in einer den Aufbaumodulen gleichenden bzw. auch weiter führenden Niveaustufe einen Ausbau bereits erworbener Kompetenzen (thematisch-spezialisierte Module), z. B. zur individuellen Schwerpunktsetzung.

(4) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird gemäß § 18 Abs. 1 HLbGDV durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem Leistungspunkt liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde. Nach § 17 Abs. 2 HLbGDV schließt dieser Arbeitsaufwand Präsenzzeit und Selbststudium i. d. R. in einem Verhältnis von eins zu zwei ein.

(5) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 Leistungspunkte. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 Leistungspunkten sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf und die Anteile der Studienfächer hin wird Sorge getragen.

(6) Ein Modul umfasst 6 Leistungspunkte oder 12 Leistungspunkte. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 Leistungspunkten betragen und 18 Leistungspunkte nicht überschreiten.

(7) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(8) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist gemäß § 18 HLbGDV der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(9) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, werden nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen definiert.

§ 9 Praxismodule

(1) Die Praxismodule als berufspraktische Teile des Studiums umfassen gemäß § 15 HLbG die erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen schulpraktischen Studien. Dabei liegt die Zuständigkeit gemäß § 48 Abs. 2 Ziffer 2 HHG für die Planung und Koordinierung der Schulpraktika beim Zentrum für Lehrerbildung.

(2) Die Praxismodule dienen gemäß § 15 Abs. 3 HLbG den Zielen der Verknüpfung von Studieninhalten und schulischer Praxis, der Erfahrung und Reflexion des Berufsfeldes, der Erprobung des eigenen Unterrichtshandelns in exemplarischen Lehr-/Lernarrangements sowie der Analyse von Lernprozessen und Unterrichtsverläufen als forschendem Lernen.

(3) Die Praxismodule sind Pflichtmodule mit integrierten Praktika an Schulen (Schulpraktika) sowie Vor- und Nachbereitungsveranstaltungen. Das erziehungswissenschaftliche Praxismodul in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften hat einen Umfang von 12 Leistungspunkten, die fachdidaktischen Praxismodule der Unterrichtsfächer umfassen je 6 Leistungspunkte. In jedem Unterrichtsfach muss ein Praxismodul absolviert werden. Über das Angebot anderer Organisationsformen und Zuordnungen zu Studienanteilen entscheidet das Zentrum für Lehrerbildung.

(4) Nähere Ziel- und Durchführungsbestimmungen sind in der Praktikumsordnung und den Beschreibungen der Praxismodule in den fachspezifischen Bestimmungen für Studierende für das Lehramt an Gymnasien der Philipps-Universität Marburg (Anlage G und 3) enthalten.

§ 10 Schnittstellenmodule

Pflicht- und Wahlpflichtmodule können als Schnittstellenmodule zwischen den Studienanteilen der universitären Bildung, insbesondere mit dem Ziel der Verknüpfung fachwissenschaftlicher, fachdidaktischer und bildungswissenschaftlicher Kompetenzen eingerichtet werden. Die fachspezifischen Bestimmungen regeln in der Beschreibung eines Schnittstellenmoduls die Anrechnung der Leistungspunkte auf die Studienanteile.

§ 11 Modul- und Veranstaltungsanmeldung

Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass zur Teilnahme an Modulen oder an bestimmten Veranstaltungen eines Studienfachs eine verbindliche Anmeldung notwendig ist. Ob und in welchem Verfahren eine verbindliche Anmeldung erfolgen muss, ist durch die Fachbereiche rechtzeitig auf der lehramtsfachbezogenen Webseite bekannt zu geben.

Anhang 3.5 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Deutsch als Fremdsprache

5. Modul- und Veranstaltungsanmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studienfachbezogenen Webseite gemäß Ziffer 2. Abs. 4 dieser fachspezifischen Bestimmungen bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß Ziffer 6 dieser fachspezifischen Bestimmungen.

§ 12 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen, dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, wird die Auswahl durch Los getroffen, sofern die fachspezifischen Bestimmungen kein anderes Auswahlverfahren vorsehen.

Anhang 3.5 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Deutsch als Fremdsprache

6. Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

Sofern für ein Wahlpflichtmodul oder eine Lehrveranstaltung mit begrenzter Teilnehmerinnen- / Teilnehmerzahl gemäß § 12 StPO L3 die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, wird die Auswahl durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 24 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 13 Studienfach- und studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Im Rahmen eines Studienfachs können auch Module absolviert werden, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“ aus Sicht des Studienfachs bzw. Studiengangs, in dessen Rahmen Module aus anderen Fächern oder Studiengängen angeboten werden; „Exportmodule“ aus Sicht des Anbietenden). Um den Studierenden Transparenz über das wählbare Angebot und Sicherheit in Bezug auf die relevanten Prüfungsmodalitäten und die Anrechenbarkeit zu geben, sind von den fachspezifischen Bestimmungen folgende Grundregeln zu beachten:

1. Vereinbarungen zwischen den Anbietern der Studienfächer bzw. Fachbereiche über Lehrimporte- und -exporte sollen zur dauerhaften Sicherung der Studierbarkeit mit Hilfe der „Mustervereinbarung zum Austausch von Modulen“ geschlossen werden.
2. Für Module, die für das eigene Studienfach und ohne Änderung für Studierende anderer Studienfächer oder Studiengänge angeboten werden („Originalmodule“), gelten die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der fachspezifischen Bestimmungen des jeweils anbietenden Studienfachs im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
3. Module, die nicht Regelungsgegenstand einer speziellen Prüfungsordnung sind, da sie
 - a) sich aus Modulteilern eines Fachs oder Studiengangs zu einem neuen Modul („modifiziertes Modul“) zusammensetzen, oder
 - b) sich aus Modulteilern zu einem „reinen Exportmodul“ zusammensetzen, die ausschließlich für den Export in andere Fächer oder Studiengänge angeboten werden, sind im Rahmen des exportierenden Studienfachs oder Studiengangs und dessen Prüfungsordnung zu regeln.
4. Bei „Auftragsmodulen“, die ein exportierendes Studienfach oder ein exportierender Studiengang speziell im Auftrag des importierenden Studienfachs oder Studiengangs anbietet, gelten abweichend die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des importierenden Studienfaches oder Studiengangs.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen sollen Module enthalten, die Studierenden anderer Studienfächer oder Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 Leistungspunkte umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren

Leistungspunkteanzahl durch 6 teilbar sein muss. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehreinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 12 Leistungspunkten vorzusehen.

(3) Die fachspezifischen Bestimmungen weisen gemäß § 19 Abs. 3 und 4 in der Import- und Exportmodulliste (entsprechend der Vorgaben in den Anlagen A, D und E) die Import- und Exportmodule gesondert aus.

Anhang 3.5 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Deutsch als Fremdsprache

7. Studienfachübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Ziffer 16 Importmodulliste zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studienfachs Deutsch als Fremdsprache, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 19 Abs. 4 sowie § 13 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung (StPO L3).

16. Importmodulliste

In den Studienbereichen Fachwissenschaft und Praxismodule können im Studienfach Deutsch als Fremdsprache die nachfolgend genannten Studienangebote gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 13 Abs. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung (StPO L3) die Angaben der fachspezifischen Bestimmungen bzw. der Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Änderungen im Katalog der wählbaren Studienangebote sind gemäß § 19 Abs. 1 StPO L3 nur im Rahmen einer Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung zulässig.

Verwendbar für Studienbereich Fachwissenschaft 12 LP, Modul DaF L1		
Angebot aus der Lehreinheit		FB 09 Germanistik und Kunstwissenschaften LP
BA Deutsche Sprache und Literatur	Basismodul A1: Deutsche Sprache	12
verwendbar für Studienbereich Fachwissenschaft 12 LP, Modul DaF L2		
Angebot aus der Lehreinheit		FB 09 Germanistik und Kunstwissenschaften
BA Deutsche Sprache und Literatur	Basismodul A3: Neuere deutsche Literatur	12
verwendbar für Studienbereich Praxismodule (Pflicht) 6 LP		
Angebot aus der Lehreinheit		FB 09 Germanistik und Kunstwissenschaften
Angebot aus Studiengang	Modultitel	LP
Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien (StPO L3)	Schulpraktische Studien II	6
	Äquivalenz Schulpraktische Studien II	6

§ 14 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. In fachlich begründeten Fällen können Studienleistungen als Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung vorgesehen werden. Sie müssen in engem zeitlichem und sachlichem Zusammenhang der Modulphase als mündliche, schriftliche oder praktische Leistungen erbracht werden. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) Eine regelmäßige Anwesenheit stellt eine wichtige Voraussetzung für den Erwerb der angestrebten Kompetenzen und Qualitätsziele dar. Aus diesem Grund wird eine regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen erwartet. Es ist Rücksicht auf die Mitarbeit Studierender in Gremien der akademischen Selbstverwaltung zu nehmen.

(3) In den fachspezifischen Bestimmungen kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn

sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, wird die maximal zulässige Fehlzeit von den fachspezifischen Bestimmungen festgelegt. Sie soll prinzipiell maximal 20 % betragen.

Anhang 3.5 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Deutsch als Fremdsprache

Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Die Fachspezifischen Bestimmungen des Studienfachs Deutsch als Fremdsprache regeln die Verpflichtung zur Anwesenheit nicht.

Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

(4) Für die Praxismodule gemäß § 9 gelten abweichend zu den fachspezifischen Bestimmungen die Regelungen der Praktikumsordnung (Anlage G).

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Für jedes Studienfach im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat des lehrerbildenden Fachbereichs bestellt wird. Es ist zulässig für mehrere Studienfächer einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören i. d. R. mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss an der Philipps-Universität Marburg für den Studiengang Lehramt an Gymnasien prüfungsberechtigt sein.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(5) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

(8) In allen Fragen studienfachübergreifender Prüfungsangelegenheiten im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist das Direktorium des Zentrums für Lehrerbildung im Sinne von § 5 Abs. 2 der Ordnung des Zentrums für Lehrerbildung vom 08. März 2005 in der Funktion eines zentralen Prüfungsausschusses zuständig. Alle Mitglieder des Direktoriums sind hierbei stimmberechtigt. Vorsitzende oder Vorsitzender des zentralen Prüfungsausschusses ist die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor des Zentrums für Lehrerbildung sowie in Vertretung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter. An den Sitzungen des zentralen Prüfungsausschusses nimmt der oder die verantwortliche Leiterin oder Leiter des zentralen Prüfungsbüros für die Lehramtsstudiengänge mit beratender Stimme teil.

§ 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss des Studienfaches trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;

3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
 4. Entscheidung über die Anrechnungsempfehlungen gemäß § 18;
 5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungsempfehlungen gemäß § 18 Abs. 7;
 6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengangs- oder Studienortswechsel zur Vorlage beim Landesschulamt und Lehrkräfteakademie (LSA);
 7. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
 8. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
 9. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
 10. die Abgabe von Anregungen zur Reform der fachspezifischen Bestimmungen.
- (2) Der zentrale Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:
1. das zeitnahe Ausstellen der Bescheinigung des ordnungsgemäß absolvierten Studiums (Transcript of Records);
 2. die jährliche Berichterstattung an das Zentrum für Lehrerbildung, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Studienfächern sowie die Verteilung der Noten;
 3. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
 4. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss des Studienfaches kann die Anrechnungsempfehlungen von Prüfungsleistungen gemäß § 18 und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 7 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.
- (4) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).
- (5) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.
- (3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.
- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Bei einem Studiengang- oder Studienortwechsel werden Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Philipps-Universität Marburg erbracht wurden, gemäß § 60 HLbG vom Landesschulamt und Lehrkräfteakademie (LSA) angerechnet. Für die Anrechnung erstellen die Prüfungsausschüsse gemäß § 16 eine Anrechnungsempfehlung.
- (2) Eine Anrechnungsempfehlung für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen wird entsprechend der Lissabon Konvention¹⁾ bei Hochschul- und Studiengangwechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich ausgesprochen, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studienfach des Studiengangs Lehramt an Gymnasien der Philipps-Universität Marburg

¹⁾ völkerrechtlicher Vertrag über die Anrechnung von Qualifikationen im Hochschulbereich

unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnungsempfehlung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen für die Anrechnungsempfehlung zu berücksichtigen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(3) In den übrigen Fällen (Studiengang- oder Studienortwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) wird eine Anrechnungsempfehlung für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erstellt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studienfaches bzw. der Studienfachkombination im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

(4) Sollen Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, sind die Noten in die Anrechnungsempfehlung zu übernehmen. Die angerechneten Noten werden gemäß § 30 in die Bescheinigung des ordnungsgemäßen Studiums einbezogen. Den anzurechnenden Leistungen werden in der Anrechnungsempfehlung die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Studien- und Prüfungsordnung dafür vorgesehen sind. Angerechnete Leistungen werden im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „angerechnet“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnungsempfehlung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden in die Anrechnungsempfehlung einbezogen, sofern sie im Fall ihres Bestehens für die Anrechnungsempfehlung berücksichtigt worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

(8) Sofern Anrechnungsempfehlungen ausgesprochen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller mitzuteilen und der Anrechnungsempfehlung schriftlich beizufügen.

(9) Module, die im Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel Erste Staatsprüfung erfolgreich absolviert wurden, können für Studienfächer mit dem Ziel des Ablegens der Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG angerechnet werden, wenn sie diesem in den fachspezifischen Bestimmungen gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 zugeordnet sind.

§ 19 Fachspezifische Bestimmungen, Import- und Exportmodulliste

(1) Verbindlicher Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung sind die fachspezifischen Bestimmungen mit dem Modulhandbuch, welche alle im Rahmen eines Studienfachs angebotenen Module umfassen. Die fachspezifischen Bestimmungen werden gemäß den verbindlichen Vorgaben (siehe Anlage Teil I Anlagen A bis G) angefertigt. Die Modulbeschreibungen sind nach den Kriterien gemäß § 16 Abs. 2 HLbGDV verfasst (Anlage B). Die Angabe der englischen Übersetzung des Modultitels ist in gleicher Weise verpflichtend.

Änderungen der in den fachspezifischen Bestimmungen getroffenen Regelungen sind nur im Rahmen einer Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung zulässig.

(2) Im Rahmen der Wahlpflichtmodule enthalten die fachspezifischen Bestimmungen gemäß Abs. 1 mindestens ein Modul, das bei festgelegten Prüfungsanforderungen Platz für forschungsbezogene bzw. darüber hinaus weitere wechselnde Inhalte lässt. Damit soll einerseits eine Möglichkeit geschaffen werden, aktuelle Entwicklungen im Forschungsbereich ohne Änderung der Studien- und Prüfungsordnung in den Studiengang zu integrieren und andererseits eine Plattform geschaffen werden, um Nachwuchs- und Gastwissenschaftlerinnen sowie Nachwuchs- und Gastwissenschaftlern Gelegenheit zu geben, Veranstaltungen im Rahmen des Studiengangs anzubieten.

(3) „Importmodule“ i. S. von § 13 sind in einer Liste nach dem Muster gemäß Anlage D aufzuführen.

(4) „Modifizierte Module“ und „reine Exportmodule“ i. S. von § 13 Abs. 1, Nr. 3 sind in einer Liste nach dem Muster gemäß Anlage E aufzuführen. Diese Liste ist i. d. R. um Informationen zu ergänzen, wie die Exportmodule miteinander kombiniert werden können (Modulpakete gemäß § 13 Abs. 2).

§ 20 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen nur von zum Zeitpunkt der Prüfung in der jeweilig individuellen Studienfachkombination eingeschriebenen ordentlichen Studierenden im Studiengang Lehramt an Gymnasien der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die

betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die fachspezifischen Bestimmungen geregelten Studienfach oder als Importmodul gemäß § 13 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studienfach oder Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulbeschreibung definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sehen die fachspezifischen Bestimmungen Moduleteilprüfungen vor, ist gemäß § 20 Abs. 3 HLbGDV die Modulabschlussnote durch Notenausgleich zu ermitteln. Sofern Moduleteilprüfungen vorgesehen sind, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Moduleteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Moduleteilprüfung ist gemäß § 28 Abs. 3 nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch eine andere Moduleteilprüfung ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. In der Modulbeschreibung ist die jeweilige Gewichtung der Moduleteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß der Studienverlaufspläne studienfachübergreifend nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Moduleteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Moduleteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 21 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Moduleteilprüfungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der fachspezifischen Bestimmungen zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sind. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne in den fachspezifischen Bestimmungen entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen angegeben oder für die einzelnen Prüfungen in den Modulbeschreibungen beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Moduleteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 22 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studienfaches im Studiengang Lehramt an Gymnasien sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

(9) Die fachspezifischen Bestimmungen legen die Module fest, die gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 1 HLbG zu 60 % in die Berechnung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung eingehen. Insgesamt sind gemäß § 29 Abs. 3 HLbG zwölf Module zu deklarieren:

1. für das Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften drei Module;
2. für jedes Studienfach der individuellen Unterrichtsfachkombination drei fachwissenschaftliche Module;
3. für jedes Unterrichtsfach ein obligatorisches fachdidaktisches Modul sowie eines, das im Rahmen der individuellen Studienfachkombination fakultativ aus einem der beiden studierten Unterrichtsfächer gewählt werden kann.

Anhang 3.5 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Deutsch als Fremdsprache

9. Notenrelevante Module für die Erweiterungsprüfung

Im Studienfach Deutsch als Fremdsprache sind folgende Module notesrelevant für die Berechnung der Note der Erweiterungsprüfung:

Fachwissenschaft:	die drei notesbesten Module aus den Studienbereichen Fachwissenschaft und Schnittstellenmodule Fachwissenschaft und Fachdidaktik: Deutsche Sprache für Deutsch als Fremdsprache-Studierende (DaF L1), Neuere Deutsche Literatur für Deutsch als Fremdsprache-Studierende (DaF L2), Psycholinguistik und Sprachlehrforschung (DaF 5); Grundwissen Deutsch als Fremdsprache (DaF 1), Fachdidaktik Deutsch als Fremdsprache I (DaF 2)
Fachdidaktik:	das notesbeste Modul von Fachdidaktik Deutsch als Fremdsprache II (DaF 3) und Fachdidaktik Deutsch als Fremdsprache III (DaF 4). Bei der Auswahl der fachdidaktischen Module für die Note der Erweiterungsprüfung wird nach individueller Beratung entweder eines oder werden zwei der fachdidaktischen Module berücksichtigt. Sofern keine Festlegung auf bestimmte Module vorliegt, werden die notesbesten Module berücksichtigt.

§ 21 Prüfungsformen

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen stellen sicher, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als:

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Portfolios, Lerntagebüchern, Essays, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparaten).

Anhang 3.5 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Deutsch als Fremdsprache

10. Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren inkl. e-Klausuren, die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple Choice-Verfahren) durchgeführt werden können. Entsprechende Richtlinien der Universität Marburg zur Durchführung von Antwort-Wahl-Prüfungen sind zu beachten.
- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Präsentationen

(3) Die fachspezifischen Bestimmungen sehen vor, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 Min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 Min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

Anhang 3.5 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Deutsch als Fremdsprache

10. Prüfungsformen

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist gemäß § 21 StPO L3 jeweils in der Modulbeschreibung festgelegt

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage F.

§ 22 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume und Termine der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, bekannt. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Prüfungsarbeiten wie z. B. Hausarbeiten sollen auch für die vorlesungsfreie Zeit vorgesehen werden.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass eine verbindliche Prüfungsanmeldung ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden kann. Der Prüfungsausschuss gibt in diesem Falle die Fristen und die Form der Abmeldung gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt.

11. Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn kein Prüfungsanspruch besteht, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(6) Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass im Falle einer nicht bestandenen Prüfung oder einer Prüfung, von der ein begründeter Rücktritt erfolgt ist, eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen wird. § 25 bleibt unberührt.

11. Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(2) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 23 Zwischenprüfung

(1) Im Studiengang Lehramt an Gymnasien ist nach § 12 Abs. 6 HLbG spätestens bis zum Ende des vierten, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zum Ende des sechsten Fachsemesters, das erfolgreiche Bestehen der kumulativen Zwischenprüfung nachzuweisen. Sie dient im Zusammenhang mit dem allgemeinen erziehungswissenschaftlichen Teil der schulpraktischen Studien (SPS I) dazu, die grundsätzliche Eignung für das Lehramt an Gymnasien festzustellen.

(2) Sofern in den verschiedenen Studienfächern des Studiengangs aufgrund von Anrechnungen oder Studienfachwechseln unterschiedliche Fachsemester erreicht sind, ist für jedes Studienfach der Abschluss der für die Zwischenprüfung relevanten Module gemäß Abs. 3 und 4 nach der Frist gemäß Abs. 1 nachzuweisen.

(3) Der Nachweis der kumulativen Zwischenprüfung erfolgt über den erfolgreichen Abschluss der von den fachspezifischen Bestimmungen festgelegten Module.

8. Zwischenprüfung

Für die kumulative Zwischenprüfung sind im Studienfach Deutsch als Fremdsprache gemäß § 23 Module im Umfang von 36 LP aus dem Modulangebot des Studienfachs erfolgreich zu absolvieren.

Ihr Abschluss steht dem erfolgreichen Ablegen der Zwischenprüfung gleich und wird auf Antrag durch den zentralen Prüfungsausschuss bescheinigt.

(4) Für die kumulative Zwischenprüfung sind insgesamt 90 Leistungspunkte zu erwerben. In den Fachwissenschaften – einschließlich deren Fachdidaktiken der zwei Unterrichtsfächer der individuellen Studienfachkombination – sind jeweils 36, in den Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften 18 Leistungspunkte zu erwerben.

(5) Sofern in einem Studienfach Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen sind, gilt für diesen Nachweis die Frist gemäß Abs. 1, sofern in den fachspezifischen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen wurden.

Die spätestens bis zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse werden in Anlage 2 dargestellt. Ein Antrag auf Nichtberücksichtigung von Semestern der Studienzeit für den Erwerb einer Fremdsprache kann gemäß Anlage 2 gestellt werden. Die Frist für den Nachweis der erforderlichen Leistungspunkte für die kumulative Zwischenprüfung verlängert sich dementsprechend. Die Bescheinigung der kumulativen Zwischenprüfung erfolgt nach fristgemäßem Nachweis erforderlicher Fremdsprachenkenntnisse sowie der Leistungen gemäß Abs. 3.

(6) Für Studienfächer mit dem Ziel des Ablegens der Erweiterungsprüfung i. S. des § 33 HLbG gilt die Frist für den erfolgreichen Abschluss der zwischenprüfungsrelevanten Module nach § 12 Abs. 6 HLbG und der Nachweis erforderlicher Fremdsprachenkenntnisse gemäß Abs. 5 entsprechend.

(7) Wird ein Studienfach nach § 5 Abs. 1 der individuellen Studienfachkombination nach dem Bestehen und der Bescheinigung der kumulativen Zwischenprüfung gemäß § 30 gewechselt, ist diese Bescheinigung ungültig und einzuziehen. Eine neue Bescheinigung der kumulativen Zwischenprüfung wird auf Antrag vom zentralen Prüfungsausschuss ausgestellt. Die Frist für den Nachweis der erforderlichen Leistungen gilt für das jeweilige Fachsemester gemäß Abs. 1 entsprechend.

§ 24 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen / der Prüferin oder dem

Prüfer / der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses / der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

(4) Die Frist für die kumulative Zwischenprüfung gemäß § 23 wird auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie um Zeiten eines bewilligten Teilzeitstudiums verlängert. Auf Antrag an den zentralen Prüfungsausschuss gemäß § 15 Abs. 8 kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung anderer Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

§ 25 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „ungenügend“ (00 Punkte) gemäß § 26 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ (00 Punkte) gemäß § 26 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „ungenügend“ (00 Punkte) gemäß § 26 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studienfach bzw. Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 26 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Die Prüfungsleistungen der Module im Studiengang Lehramt an Gymnasien werden benotet. Es wird das Bewertungssystem gemäß § 20 Abs. 5 HLbGDV in Verbindung mit § 24 HLbG angewendet, welches Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 00 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a)	(b)	(c)
Punktzahl	entspricht Dezimalnote	Notenstufen
15	1,0	sehr gut (1)
14	1,0	
13	1,33	
12	1,66	gut (2)
11	2,0	
10	2,33	
09	2,66	befriedigend (3)
08	3,0	
07	3,33	
06	3,66	ausreichend (4)
05	4,0	
04	4,33	<i>nicht bestanden</i>

03	4,66	
02	5,0	nicht ausreichend (5)
01	5,33	
00	6,0	ungenügend (6)

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 20 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 04 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist gemäß § 20 Abs. 5 HLbGDV bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

§ 27 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 28 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

Die fachspezifischen Bestimmungen können Module benennen, in denen davon abweichend eine dritte Wiederholung möglich ist.

Anhang 3.5 Fachspezifische Bestimmungen für das Studienfach Deutsch als Fremdsprache

13. Wiederholung von Prüfungen

Eine dritte Wiederholung ist in den Modulen Grundwissen Deutsch als Fremdsprache (DaF 1) und Psycholinguistik und Sprachlehrforschung (DaF 5) möglich.

In diesem Fall ist die abweichende Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten in der Modulbeschreibung festzulegen. Gemäß § 12 Abs. 7 Praktikumsordnung (Anlage G) sind die Praxismodule der schulpraktischen Studien nur einmal wiederholbar.

(3) Sofern Modulteilprüfungen vorgesehen sind, ist gemäß § 20 Abs. 3 die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulteilprüfung nicht zulässig, wenn diese bereits durch eine andere Modulteilprüfung ausgeglichen werden konnte und damit das Modul durch den Notenausgleich bestanden ist.

(4) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls innerhalb eines Studienfachs ist zulässig.

§ 29 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch im Studiengang Lehramt an Gymnasien, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere dann endgültig verloren, wenn im verpflichtenden Studienfach Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche, inklusive der Regelungen des § 28 Abs. 4 nicht bestanden ist;

2. die Frist für die Erbringung der Leistungen für die kumulative Zwischenprüfung gemäß § 23 überschritten wurde;

3. ein schwerwiegender Fall einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 vorliegt. Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Prüfungsanspruch für ein Studienfach der individuellen Unterrichtsfachkombination im Studiengang Lehramt an Gymnasien, für das die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere dann endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung im jeweiligen Studienfach nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche, inklusive der Regelungen des § 28 Abs. 4 nicht bestanden ist;

2. die Frist für die Erbringung der Leistungen für die kumulative Zwischenprüfung sowie des Nachweises von Fremdsprachenkenntnissen gemäß § 23 überschritten wurde;

3. ein schwerwiegender Fall einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 vorliegt. Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Sofern der Prüfungsanspruch gemäß Abs. 2 für ein Studienfach im Studiengang Lehramt an Gymnasien, für das die oder der Studierende mit dem angestrebten Abschluss Erste Staatsprüfung eingeschrieben ist, endgültig verloren ist, muss nach einer erneuten Bewerbung eine Zulassung/Immatrikulation zu einer anderen Unterrichtsfachkombination gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 mit dem Ziel Erste Staatsprüfung erfolgen; anderenfalls ist eine Rückmeldung zum Studium mit dem Ziel Erste Staatsprüfung ausgeschlossen.

§ 30 Studienfachwechsel

Ein Wechsel von einem oder mehreren Unterrichtsfächern in der individuellen Studienfachkombination im Studiengang Lehramt an Gymnasien mit dem Ziel Erste Staatsprüfung ist unter der Voraussetzung einer Zulassung gemäß § 3 zulässig.

§ 31 Transcript of Records, vollständiger Leistungsnachweis und Bescheinigung des ordnungsgemäßen Studiums für die Meldung zur Ersten Staatsprüfung / Erweiterungsprüfung

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

(3) Der gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 1 HLbG für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu führende Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums wird durch eine Datenabschrift gemäß Abs. 1 bescheinigt. Darauf werden die notenrelevanten Module für die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung gemäß § 20 Abs. 9 ausgewiesen.

Entsprechendes gilt für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums für ein mit dem Ziel Erweiterungsprüfung studierten Unterrichtsfachs.

IV. Schlussbestimmungen

§ 32 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Bestimmungen für das modulare Studium „Lehramt an Gymnasien“ an der Philipps-Universität Marburg vom 03. März 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 15/2010) außer Kraft.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium des Studiengangs Lehramt an Gymnasien oder ein Studienfach im Studiengang Lehramt an Gymnasien gemäß § 30 ab dem Wintersemester 2013/14 aufnehmen.

(3) Für Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, gelten entsprechend § 69 Abs. 1 HLbG die bisherigen Allgemeinen Bestimmungen für das modulare Studium „Lehramt an Gymnasien“ an der Philipps-Universität Marburg vom 03. März 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 15/2010) bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2021 fort. Die Prüfungsausschüsse können für die Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 24. September 2013

Prof. Dr. Lothar Beck
Geschäftsführender Direktor
des Zentrums für Lehrerbildung

Prof. Dr. Katharina Krause
Präsidentin
der Philipps-Universität Marburg.

Anlagen:

Anlagen Teil I: Verbindliche Vorgaben für die fachspezifischen Bestimmungen

Anlage A. Mustervorlage für die fachspezifischen Bestimmungen

Anlage B. Mustervorlage für das Modulhandbuch (Muster Modulbeschreibungen)

Anlage C. Studienverlaufsplan (Muster)

Anlage D. Importmodulliste

Anlage E. Exportmodulliste

Für die Lesefassung des Studienfachs Deutsch als Fremdsprache herausgenommen, für die Studieninformation des Studienfachs Deutsch als Fremdsprache nicht unmittelbar relevant.

Anlage F. Durchführung von multimedial gestützten Prüfungsleistungen

Anlage G: Praktikumsordnung

Für die Lesefassung des Studienfachs Deutsch als Fremdsprache herausgenommen. Bitte beachten Sie die Regelungen der Anlagen!

Anlagen Teil II: Studienfachbezogene Bestimmungen

Anlage 1: Weitere Zugangsvoraussetzungen

Für die Lesefassung des Studienfachs Deutsch als Fremdsprache herausgenommen, es sind keine weiteren Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen.

Anlage 2: Fremdsprachenkenntnisse

Für die Lesefassung des Studienfachs Deutsch als Fremdsprache herausgenommen, es sind keine weiteren Fremdsprachenkenntnisse nachzuweisen.

Modulhandbuch

Fachwissenschaft

Die folgenden Module wurden gestrichen:

Deutsche Sprache für Deutsch als Fremdsprache-Studierende (DaF L1)

Neuere Deutsche Literatur für Deutsch als Fremdsprache-Studierende (DaF L2)

Modulbezeichnung	Bachelorstudiengang „Deutsche Sprache und Literatur“ A 1 / Basismodul Deutsche Sprache I										
Leistungspunkte	12										
Inhalt und Qualifikationsziel	<ul style="list-style-type: none"> • Auffrischung und Vertiefung der Kenntnisse zur grammatischen Analyse, • Einführung in alle wichtigen Bereiche der Linguistik, Fähigkeiten, Texte mit den Kategorien der traditionellen Grammatik zu analysieren. • Kennenlernen der Grundlagen, Teilgebiete, Analyse-methoden und wesentliche Ergebnisse der Linguistik • Die deutsche Sprache wird in jedem Fall untersucht; daneben können andere Sprachen analysiert werden. 										
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	<p>Das Modul besteht aus drei Veranstaltungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - E-Learning-Kurs Schulgrammatisches Propädeutikum - Einführung in die Linguistik I - Einführung in die Linguistik II <p>(Die Inhalte dieser Einführungsveranstaltungen werden in einem Themenkatalog detailliert beschrieben.)</p>										
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch										
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die erfolgreiche Teilnahme an der 'Einführung in die Linguistik des Deutschen I' ist Voraussetzung für die Teilnahme an der 'Einführung in die Linguistik des Deutschen II'										
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul muss im ersten Studienjahr absolviert werden. Pflichtmodul im Bachelorstudiengang 'Deutsche Sprache und Literatur'. Exportmodul für andere Studiengänge										
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>Studienleistung (unbenotet): Tests zum E-Learning-Kurs</p> <p>Modulteilprüfungen: Klausur (Einführung in die Linguistik I), 6 LP, Klausur (Einführung in die Linguistik II), 6LP</p>										
Arbeitsaufwand	<p>Der Gesamtarbeitsaufwand beträgt 360 Stunden, dieser lässt sich etwa wie folgt aufschlüsseln:</p> <table border="0"> <tr> <td>Lehrveranstaltungszeit (4 Semesterwochenstunden)</td> <td>60 Std.</td> </tr> <tr> <td>E-Learning</td> <td>30 Std.</td> </tr> <tr> <td>Vorbereitung Lehrveranstaltungen; Lektüre</td> <td>120 Std.</td> </tr> <tr> <td>Hausaufgaben</td> <td>60 Std.</td> </tr> <tr> <td>Klausurvorbereitungen und Klausur</td> <td>90 Std.</td> </tr> </table>	Lehrveranstaltungszeit (4 Semesterwochenstunden)	60 Std.	E-Learning	30 Std.	Vorbereitung Lehrveranstaltungen; Lektüre	120 Std.	Hausaufgaben	60 Std.	Klausurvorbereitungen und Klausur	90 Std.
Lehrveranstaltungszeit (4 Semesterwochenstunden)	60 Std.										
E-Learning	30 Std.										
Vorbereitung Lehrveranstaltungen; Lektüre	120 Std.										
Hausaufgaben	60 Std.										
Klausurvorbereitungen und Klausur	90 Std.										
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allgemeine Bestimmungen										
Turnus des Angebots	Beginn in jedem Wintersemester										
Dauer des Moduls	2 Semester										

Modulbezeichnung	Bachelorstudiengang „Deutsche Sprache und Literatur“ A 3 / Basismodul Neuere deutsche Literatur I
Leistungspunkte	12
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Systematische Vermittlung von Kenntnissen der inhaltlichen Grundlagen und der Methoden der Literaturwissenschaft. Qualifikationsziele im Einzelnen:</p> <p>Grundlegende Kenntnis verschiedener Interpretationslehren und Literaturtheorien, grundlegende Fähigkeiten zur Einordnung von Literatur in Epochen und Gattungen (vom 18. Jh. bis zur Gegenwart), Basiskennnt-</p>

	nisse eines Kanons deutschsprachiger Literatur, Kenntnisse über die Funktionen von Literatur, literaturwissenschaftliche Terminologie, methodische Versiertheit in der Analyse und Interpretation von Texten.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Vorlesung: Vorlesung zur deutschen Literaturgeschichte (ein Jahrhundert oder eine Epoche exemplarisch) 1 Proseminar: Einführung in literaturwissenschaftliche Textanalysen und Arbeitstechniken mit schriftlichen Übungsaufgaben (2 SWS)
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Bachelorstudiengang „Deutsche Sprache und Literatur“. Exportmodul für andere Studiengänge.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Klausur zum Stoff des Proseminars (90 Min.), wobei der Stoff der im Modul absolvierten Vorlesung mit einbezogen werden kann. Die regelmäßige Teilnahme an der Vorlesung wird erwartet.
Arbeitsaufwand	Der Gesamtarbeitsaufwand beträgt 360 Stunden, dieser lässt sich etwa wie folgt aufschlüsseln: Lehrveranstaltungszeit 60 Stunden Vor- und Nachbereitung der LV 80 Stunden Lektüre/Bibliothekszeiten 80 Stunden Schriftliche Übungsaufgaben 40 Stunden Klausurvorbereitung und Klausur 100 Stunden Gesamt: 360 Stunden
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Beginn in jedem Wintersemester
Dauer des Moduls	1-2 Semester

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Psycholinguistik und Sprachlehrforschung (DaF 5) Psycholinguistics and Applied Linguistics (FLT)
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der gängigen (Zweit-)spracherwerbstheorien und Theorien über Mehrsprachigkeit, • Kenntnis der Methodik empirischer Untersuchungen im Bereich Mehrsprachigkeit, Fremdsprachenlernprozesse und Lehrmethoden. <u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden grundlegende Kenntnis von Spracherwerbstheorien und Theorien über Mehrsprachigkeit und Basiskennnisse über die Methoden für empirische Forschung in diesem Bereich. Sie sind in der Lage, wissenschaftliche Untersuchungen kritisch zu beurteilen und eigene Untersuchungen zu entwickeln.
Thema und Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Psycholinguistische Grundlagen des Spracherwerbs, Fremdspracherwerbs und Zweitspracherwerbs • Kriterien und Methoden der empirischen Untersuchung von Sprachlernprozessen und der Repräsentation von Mehrsprachigkeit
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	1 Vorlesung (2 SWS) oder Selbstlernmaterial und 1 Selbstlernmaterial und 1 SE (2 SWS) oder Selbstlernmaterial
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen / Inhaltsvermittlung und -erschließung 90 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 180 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 90 h
Leistungspunkte	12
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 20-30 Min.)

	<u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3 <u>Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten:</u> Die Modulprüfung kann dreimal wiederholt werden.
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 bis 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Pflicht) im Studienfach Deutsch als Fremdsprache im Studiengang Lehramt an Gymnasien.

Schnittstellenmodule Fachwissenschaft und Fachdidaktik

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Grundwissen Deutsch als Fremdsprache (DaF 1) Fundamentals of German as a Foreign Language
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Überblick über die wesentlichen Inhalte des Fachs Deutsch als Fremdsprache, • Kenntnis von für die Fremdsprachenvermittlung relevanten linguistischen Forschungsergebnissen und Fähigkeit, diese Erkenntnisse der Linguistik auf den Fremdsprachenunterricht anzuwenden, • Fähigkeit, grammatische Beschreibungen deutscher Sätze in verschiedenen Modellen anzufertigen, • Fähigkeit, den Regelverstoß hinter Lernerfehlern zu erkennen und darauf angemessen zu reagieren, • Kompetenz in der Planung eines linguistisch angemessenen, ansprechenden und zielgruppenadäquaten Grammatikunterrichts. <u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studierenden Kenntnisse der unterschiedlichen Bestandteile, Schwerpunkte und Inhalte des Fachs, sowie Kenntnisse von verschiedenen Modellen für die Grammatikbeschreibung und deren Vor- und Nachteilen für die Erklärung grammatischer Strukturen im DaF-Unterricht sowie die Fähigkeit, zwischen verschiedenen Modellen zu „übersetzen“, Kenntnisse über grundlegende Prinzipien für einen ansprechenden und zielgruppenadäquaten Grammatikunterricht.
Thema und Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Bestandteile, Schwerpunkte und Inhalt des Fachs Deutsch als Fremdsprache, • Linguistische Grundlagen des DaF-Unterrichts, • Grammatikbeschreibungsmodelle und deren Vor- und Nachteile; • Überblick über die grammatischen Strukturen, die DaF-Lernenden Probleme bereiten können, • Linguistisch sowie didaktisch angemessene Grammatikerklärungen, • Methodisch-didaktische Prinzipien für den Grammatikunterricht.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	3 Lehrveranstaltungen als Seminare (je 2 SWS) und/oder Selbstlernmaterialien
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen / Inhaltsvermittlung und -erschließung 90 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 180 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 90 h
Leistungspunkte	12 (FW 9 / FD 3)
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (ca. 20 Min.) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3 <u>Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten:</u> Die Modulprüfung kann dreimal wiederholt werden.
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 bis 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr

Verwendbarkeit des Moduls	Schnittstellenmodul (Niveaustufe Basismodul) (Pflicht) im Studienfach Deutsch als Fremdsprache im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Fachdidaktik Deutsch als Fremdsprache I (DaF 2) Foreign Language Teaching (FLT) I
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis wesentlicher Bereiche der Didaktik und Methodik des Fremdsprachenunterrichts, • Fähigkeit zur Anwendung der wichtigsten methodisch-didaktischen Prinzipien zu grundlegenden Themenkomplexen wie z.B. Fertigkeitstraining, Neue Medien, Vermittlung interkultureller Kompetenz, • Kompetenz zur theoretisch begründeten Konzeption von für die jeweilige Zielgruppe angemessenem Unterricht/angemessenen Fördermaßnahmen. <u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Modulabschluss sind die Studierenden in der Lage, ihren Unterricht nach zielgruppenadäquaten Methoden zu konzipieren.
Thema und Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Methoden des Fremdsprachenunterrichts, ihre geschichtliche Entwicklung, pädagogische und methodisch-didaktische Begründung; Kriterien für die Planung eines erfolgreichen Fertigkeitstrainings, • Möglichkeiten der Integration neuer Medien in den DaF-Unterricht, • Theorien, Beschreibungsmodelle und Vermittlungsprinzipien in Bezug auf die Förderung der interkulturellen Kompetenz.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	3 Lehrveranstaltungen als Seminare (je 2 SWS) und/oder Selbstlernmaterialien
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen / Inhaltsvermittlung und -erschließung 90 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 180 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 90 h
Leistungspunkte	12 (FW 7 / FD 5)
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit (8-10 Seiten) oder schriftliche Ausarbeitung eines Referates (4-6 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 bis 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Schnittstellenmodul (Niveaustufe Basismodul) (Pflicht) im Studienfach Deutsch als Fremdsprache im Studiengang Lehramt an Gymnasien.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Fachdidaktik Deutsch als Fremdsprache II (DaF 3) Foreign Language Teaching (FLT) II
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der deutschen Lautstruktur, • Fähigkeit zur Feststellung der Gründe für Aussprachefehler, • Kompetenz zur Entwicklung von geeigneten Übungen zum Hörtraining, • Fähigkeit zur angemessenen Fehlerkorrektur für verschiedene Lernziele, • Kompetenz zur Unterrichtsplanung, • Kenntnis verschiedener Verfahrensweisen zur Sprachstandsdiagnose, • Fähigkeit, Methoden zur Sprachstanddiagnose zielgruppenadäquat auszuwählen und anzuwenden. <u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Gründe für Aussprachefehler festzulegen, entsprechende Erklärungen

	zu geben und Übungen zu Aussprache und Hörtraining zu entwickeln. Sie haben Kenntnisse der Prinzipien der Unterrichtskonzeption und können theoretisch begründete, lerngruppenangemessene Unterrichtsstunden entwickeln. Sie kennen Methoden für die Sprachstandsdiagnose und sind in der Lage, diese anzuwenden mit dem Ziel, gezielte Sprachförderungsmaßnahmen zu entwickeln.
Thema und Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Phonologie: Lautstruktur und –muster, • Ausspracheschwierigkeiten von Deutschlernenden, • Hilfestellungen und Übungen zu Aussprache und Hörtraining, • Didaktisch-methodische Prinzipien für die Unterrichtsplanung , • Methoden zur Sprachstandsdiagnose und Sprachförderung.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	3 Lehrveranstaltungen als Seminare (je 2 SWS) und/oder Selbstlernmaterialien
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen / Inhaltsvermittlung und -erschließung 90 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 180 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 90 h
Leistungspunkte	12 (FW 7 / FD 5)
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung (8-10 Seiten) oder Präsentation <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 bis 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Schnittstellenmodul (Niveaustufe Aufbaumodul) (Pflicht) im Studienfach Deutsch als Fremdsprache im Studiengang Lehramt an Gymnasien.

Fachdidaktik

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Fachdidaktik Deutsch als Fremdsprache III (DaF 4) Foreign Language Teaching III (FLT)
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis der historischen Entwicklung des Fachs Landeskunde und literaturdidaktischer Methoden für den Fremdsprachenunterricht, • Kenntnis der Analyse Kriterien von landeskundlichen und literaturdidaktischen sowie allgemeinen Lehrmaterialien, • Kompetenz, Lehrmaterialien in Hinsicht auf ihre didaktische, methodische und inhaltliche Qualität zu beurteilen, • Fähigkeit, zielgruppenadäquate Lehrmaterialien auf einem hohen Qualitätsstandard herzustellen. <u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Modulabschluss haben die Studierenden vertiefte Kenntnisse der landeskundlichen Ansätze und literaturdidaktischen Methoden, sind in der Lage, landeskundliche Materialien und literarische Texte zielgruppenadäquat auszuwählen und zu didaktisieren. Sie können einen Unterricht planen, der die Landeskunde Vermittlung in die Sprachvermittlung integriert und die besondere Rolle von literarischen Texten für den Fremdsprachenunterricht berücksichtigt. Sie kennen Kriterien für die Analyse und Beurteilung von Lehrwerken und Lehrmaterialien und können Lehrmaterialien selbständig und auf einem hohen Qualitätsstandard produzieren.
Thema und Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung des Fachs Landeskunde, landeskundliche Materialien und Kriterien für deren Beurteilung, • Methoden und Aufgaben für den Einsatz von literarischen Texten in den DaF-Unterricht, • Kriterien für die Analyse und Beurteilung aller Bestandteile von Lehrwerken und Lehrmaterialien,

	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung von Lehrmaterialien.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	3 Lehrveranstaltungen als Seminare (je 2 SWS) und/oder Selbstlernmaterialien
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen / Inhaltsvermittlung und -erschließung 90 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 180 h, Vorbereitung und Ablegen von Prüfungsleistungen 90 h
Leistungspunkte	12
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Klausur (90 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung (8-10 Seiten) oder Präsentation <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3 <u>Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten:</u> Die Modulprüfung kann dreimal wiederholt werden.
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 bis 2 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Vertiefungsmodul (Pflicht) im Studienfach Deutsch als Fremdsprache im Studiengang Lehramt an Gymnasien.

Praxismodule

Siehe Importmodulliste Ziffer 16

Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Schulpraktische Studien II (DL 6) School Internship II
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Die Studierenden erleben das zukünftige Berufsfeld Schule und können dieses im Hinblick auf fachdidaktische und schulpädagogische Zusammenhänge reflektieren. Die Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> • erfahren, erproben, analysieren und reflektieren Lernstrategien, Lernmethoden und Lehrmethoden für den Deutschunterricht. • erfahren, erproben, analysieren und reflektieren Vermittlungs- und Interaktionsprozesse für pädagogisches Handeln. • können exemplarisch eigene Unterrichtseinheiten erarbeiten und durchführen. <u>Qualifikationsziele:</u> Nach dem erfolgreichen Abschluss des Moduls können die Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> • die Ergebnisse der fachdidaktischen Forschung und ihren Einfluss auf pädagogisches Handeln reflektieren. • sich fundiert mit Fragen der Rezeption und Reflexion des Unterrichtsfachs Deutsch in dessen schulprogrammatischer Stellung und Auswirkung auf schulisches Handeln auseinandersetzen. • über die eigenen Erfahrungen und Beobachtungen von Theorie und schulischer Praxis reflektieren.
Thema und Inhalt	Theoretische Vorbereitung und Begleitung des Schulpraktikums durch Beschäftigung mit unterrichtsrelevanten fachdidaktischen Gegenstandsbereichen, Problemen und Konzepten, entweder mit primär literatur- oder mit primär sprachdidaktischer Akzentuierung. Vermittlung eines breiten Spektrums von Arbeitsmethoden, Sozialformen und Medien für den Unterricht in allen Jahrgangsstufen des Gymnasiums sowie Reflexion ihrer spezifischen didaktischen Eignung und Problematik. Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen des Deutschunterrichts (Lehrpläne, Abiturregelungen, Bildungsstandards der KMK). Einführung in die fachdidaktische Unterrichtsplanung, -beobachtung und -auswertung.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Schulpraktikum (50 h) und Seminar (2 SWS)

Voraussetzungen für die Teilnahme	Schulpraktische Studien I, Grammatisches Grundwissen für den Deutschunterricht und Grammatikvermittlung (DL 4) oder Literaturwissenschaftliches Grundwissen für den Deutschunterricht und Grammatikvermittlung (DL 5); für die Teilnahme an dem Schulpraktikum ist der Nachweis der Freiheit von Infektionskrankheiten gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) notwendig
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 80 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 40 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 60 h
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	<u>Anmeldung:</u> gemäß Praktikumsordnung <u>Anwesenheitspflicht:</u> im Schulpraktikum gemäß Praktikumsordnung <u>Modulprüfung:</u> Portfolio (20-25 Seiten) gemäß Praktikumsordnung <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Praxismodul (Wahlpflicht) im Studienfach Deutsch als Fremdsprache im Studiengang Lehramt an Gymnasien. Es gelten die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien, Anlage 3.4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 24.09.2013 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 48/2013) Auf die Importmodulvereinbarung wird verwiesen.
Modulbezeichnung / Englische Modulbezeichnung	Äquivalenz Schulpraktische Studien II: Grundlagen der Eigen- und Vermittlungskompetenz mündlicher Kommunikation (DL 7) Equivalent to School Internship II
Kompetenzen und Qualifikationsziele	<u>Kompetenzen:</u> Kenntnisse und Fähigkeiten der Mündlichkeitskompetenz mit Akzent auf dem Transfer zwischen fachwissenschaftlicher/fachdidaktischer Theorie und didaktisch-methodischer Umsetzung relevanter Themen der mündlichen Kommunikation (Rede-, Gesprächs- und Lesekompetenz) im Deutschunterricht des Gymnasiums. Ergänzung der innerwissenschaftlichen Reflexionsprozesse durch eine Perspektivierung auf die konkrete Unterrichtspraxis, nach Möglichkeit auch durch eine (ggf. eigenverantwortliche) Erprobung theoretischer Modelle im Unterricht der Sekundarstufe I oder II bzw. durch empirische Unterrichtsstudien. <u>Qualifikationsziele:</u> Nach erfolgreichem Absolvieren des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die allgemeinen Rahmenbedingungen und fachdidaktischen Handlungsfelder des schulischen Deutschunterrichts vor dem Hintergrund eigener unterrichtlicher Erfahrungen in verschiedenen didaktisch-methodischen Hinsichten zu reflektieren sowie allgemeine, begründete Überlegungen zur konkreten Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht im Fach Deutsch anzustellen.
Thema und Inhalt	Beschäftigung mit ausgewählten unterrichtsrelevanten und praxisnahen Themen, Problemen und Konzepten der mündlichen Kommunikation. Fortsetzung und Vertiefung der theoretischen Seminararbeit durch begleitende praktische Studien u. Versuche sowohl in Bezug auf die Eigenkompetenz als auch die Vermittlungskompetenz. Erprobung und Reflexion eines breiten Spektrums von Arbeitsmethoden, Sozialformen und Medien für den Unterricht in allen Jahrgangsstufen des Gymnasiums. Vermittlung von Grundlagen und Kriterien zur kritischen Reflexion der sprecherischen Eigenleistung. Unterrichtsplanung von Unterrichtsstunden zu Themen mündlicher

	Kommunikation mit ausführlicher schriftlicher Planung (Sachanalyse, didaktische und methodische Analyse, Lehrziele, Verlaufsplan) und deren Auswertung.
Organisations-, Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminar (2 SWS) mit praxisberücksichtigendem Unterrichtsbezug sowie Eigensprechleistungsanalyse, ggf. Vorlesung (2 SWS) Einführung in die Sprechwissenschaft
Voraussetzungen für die Teilnahme	Schulpraktische Studien I, Grammatisches Grundwissen für den Deutschunterricht und Grammatikvermittlung (DL 4) oder Literaturwissenschaftliches Grundwissen für den Deutschunterricht und Grammatikvermittlung (DL 5).
Arbeitsaufwand	Präsenzzeit in den Lehrveranstaltungen 60 h, Vor- und Nachbereitung inklusive Studienleistungen 60 h, Vorbereitung und Ablegen Prüfungsleistungen 60 h
Leistungspunkte	6
Art der Prüfungen	<u>Modulprüfung:</u> Schriftliche Ausarbeitung der Eigensprechleistungsanalyse (20-25 Seiten) <u>Noten und Notengewichtung:</u> Punkte von 0 bis 15 gemäß § 26 StPO L3
Dauer des Moduls und Angebotsturnus	<u>Dauer:</u> 1 Semester <u>Angebotsturnus:</u> jedes Studienjahr
Verwendbarkeit des Moduls	Praxismodul (Wahlpflicht) im Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien. Es gelten die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Deutsch im Studiengang Lehramt an Gymnasien, Anlage 3.4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien vom 24.09.2013 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 48/2013) Auf die Importmodulvereinbarung wird verwiesen.